

# Selbsterklärung

## für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (nicht cross-compliant)

Landwirtschaftlicher Betrieb: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

NUTS2-Gebiet<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

Die NUTS2 (Gebietsbezeichnungen) sind zu finden unter:  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R2066&from=EN>  
Dazu Button "NUTS2" anklicken.

**zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV):**

Empfänger: \_\_\_\_\_

**Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres \_\_\_\_ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, die entsprechenden Nachweise liegen vor.**

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

<b>1</b>	<input type="checkbox"/> Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes. oder <input type="checkbox"/> Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): ..... oder <input type="checkbox"/> Die Erklärung wird für die folgenden landwirtschaftlichen Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben, wobei die Konformität mit Artikel 29 (2) der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegeben ist. (bitte aufzählen): ..... Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):
<b>2</b>	<input type="checkbox"/> Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
<b>3</b>	<input type="checkbox"/> Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
<b>4</b>	<input type="checkbox"/> Ich erfülle die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landwirtschaftlicher Biomasse.
<b>5</b>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge <input type="checkbox"/> ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar. oder <input type="checkbox"/> ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
<b>6</b>	<input type="checkbox"/> Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001), der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.

In den Abschnitten 1, 3 und 5 sind die jeweils zutreffenden Kästchen anzukreuzen!

**Hinweis:** Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Behörde begleitet werden. Zudem ist SURE Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen